

# **Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation - Sektion Zentralschweiz (SKWM - Zentralschweiz)**

## **STATUTEN**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation - Sektion Zentralschweiz" (abgekürzt: SKWM - Zentralschweiz) besteht mit Sitz in Luzern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **2. Zweck**

Die SKWM - Zentralschweiz bezweckt die Förderung der Wirtschaftsmediation als Konfliktlösungsverfahren. Dies kann unter anderem durch Vermittlung von geeigneten Mediatorinnen / Mediatoren, Durchführung von Grund- und Weiterbildungskursen, Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Aktivitäten geschehen.

### **3. Verhältnis zur Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation**

<sup>1</sup> Die SKWM - Zentralschweiz ist eine selbständige Sektion der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation, nachstehend "Dachverband" genannt. Sie ist Mitglied des Dachverbandes.

<sup>2</sup> Die SKWM - Zentralschweiz ist autonom. Sie anerkennt jedoch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Dachverband die folgenden von diesem erlassenen Grundsätze:

- a) die Mediationsregeln;
- b) die Statuten und Reglemente des Dachverbands, letztere sofern sie das Verhältnis des Vereins zum Dachverband betreffen;
- c) die Aufnahmebedingungen und Akkreditierungsvorschriften für akkreditierte Mediatorinnen / Mediatoren;
- d) die Standesregeln für SKWM-Mediatorinnen / -Mediatoren;
- e) sowie zwischen dem Dachverband und Dritten festgelegte Regulative soweit diese den Vereinszweck betreffen und keine finanziellen Verpflichtungen beinhalten.

### **4. Mittel, Mitgliederbeiträge, Haftung**

#### **4.1. Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel der SKWM - Zentralschweiz bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Zahlungen der anerkannten Nichtmitglieder sowie aus Schenkungen, anderen Einnahmen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **4.2. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr**

<sup>1</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden von der Vereinsversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Zusätzlich ist von allen Mitgliedern ein einmaliger Aufnahmebeitrag von CHF 100.00 zu entrichten.

<sup>3</sup> Das Ausscheiden eines Mitgliedes während des Vereinsjahres lässt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge entstehen. Noch nicht bezahlte Beiträge sind gleichwohl in voller Höhe zu entrichten.

## **4.3. Haftung**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

## **5. Mitgliedschaft**

### **5.1. Mitgliederkategorien, Aufnahme und Ausscheiden**

<sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Akkreditierte Mediatorinnen / Mediatoren;
- b) Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach den nachfolgend festgehaltenen Regeln. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

### **5.2. Akkreditierte Mediatorinnen / Mediatoren**

<sup>1</sup> Akkreditierte Mediatorinnen / Mediatoren können nur natürliche Personen sein, die akkreditierte Aktivmitglieder beim Dachverband sind. Sie haben über eine entsprechende Ausbildung gemäss Akkreditierungsvorschriften des Dachverbandes zu verfügen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Aufnahmegesuch hin über die Sektion. Der Vorstand stellt nach Prüfung der Voraussetzungen einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Dachverbandes. Dieser entscheidet über Akkreditierung und Aufnahme. Die Stellung des Antrags und die Aufnahme können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

<sup>3</sup> Mit der Akkreditierung verpflichten sich diese Mitglieder zur strikten Einhaltung der Landesregeln sowie allfälliger anderer verbindlicher Reglemente. Akkreditierte Mediatorinnen / Mediatoren werden vom Dachverband in geeigneter Weise bekannt gemacht. Es ist ein vom Vorstand des Dachverbandes festgelegter Beitrag an die Kosten der Publikationen zu entrichten.

<sup>4</sup> Den akkreditierten Mediatorinnen / Mediatoren steht das Stimm- und Wahlrecht in allen Belangen der Vereinsversammlung zu. Das Stimm- und Wahlrecht im Dachverband richtet sich nach dessen Statuten.

<sup>5</sup> Ein von der Vereinsversammlung des Dachverbands jeweils bestimmter Anteil der jährlichen Mitgliederbeiträge dieser Mitglieder wird vom SKWM - Zentralschweiz an den Dachverband weitergeleitet.

### **5.3. Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder sind all jene Mitglieder, welche die Ziele und Interessen des Vereins fördern ohne jedoch als Mediatorin / Mediator beim Dachverband akkreditiert zu sein. Es sind natürliche und juristische Personen als Aktivmitglieder zugelassen.

<sup>2</sup> Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden.

<sup>3</sup> Durch die Aufnahme in die Sektion werden Aktivmitglieder nicht Mitglieder des Dachverbands.

<sup>4</sup> Den Aktivmitgliedern steht das Stimm- und Wahlrecht in allen Belangen der Vereinsversammlung zu.

<sup>5</sup> Juristische Personen haben eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, welche/r die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt, zu benennen.

### **5.4. Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November des Jahres anzuzeigen.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder, die dem Ansehen des Vereins und/oder dessen Zielen und Zwecken bzw. der Mediation schaden, die verbindliche Regeln bei der Ausübung der Mediation nicht einhalten oder die in Verzug mit der Bezahlung ihrer Beiträge sind, auszuschliessen.

<sup>3</sup> Es ist dem auszuschliessenden Mitglied im Rahmen einer Aussprache das rechtliche Gehör zu gewähren. Das auszuschliessende Mitglied ist berechtigt, binnen einer Woche nach dieser Aussprache mit einem an die Präsidentin / den Präsidenten gerichteten Schreiben die Durchführung einer Mediation zu verlangen. Die Mediation hat binnen eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Der danach allenfalls zu erlassende Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden; er ist dem Betroffenen jedoch mit eingeschriebener Post zuzustellen unter Hinweis auf die statutarischen Rechtsmittel. Ein solcher Entscheid kann vom Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt mit per Einschreiben an die Präsidentin / den Präsidenten zu richtender begründeter Einsprache bei der Vereinsversammlung angefochten werden. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet verbandsintern definitiv.

<sup>5</sup> Die Statuten des Dachverbandes bleiben vorbehalten.

<sup>6</sup> Der Verlust der Mitgliedschaft im Verein bewirkt zwingend den Verlust der Mitgliedschaft im Dachverband.

## **6. Anerkannte Nichtmitglieder**

Anerkannte Nichtmitglieder des Vereins sind:

- a) Gönnerinnen / Gönner;
- b) Sympathisantinnen / Sympathisanten der Mediation;
- c) Gäste.

### **6.1. Gönnerinnen / Gönner**

<sup>1</sup> Gönnerinnen / Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele und die Interessen des Vereins fördern ohne jedoch Mitglieder gemäss Ziff. 5. zu sein.

<sup>2</sup> Sie erklären sich bereit, einen jährlichen vom Vorstand festzulegenden Pauschalbetrag zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4. sinngemäss.

<sup>3</sup> Sie sind berechtigt, an bezeichneten Anlässen des Vereins teilzunehmen. Bei juristischen Personen gilt dies für maximal drei Vertreterinnen / Vertreter.

<sup>4</sup> Die Gönnerinnen / Gönner werden mit deren Einverständnis in einer Liste erfasst, die in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht wird.

<sup>5</sup> Gönnerinnen / Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>6</sup> Über deren Anerkennung entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Anerkennung kann ohne Begründung verweigert und aberkannt werden.

### **6.2. Sympathisantinnen / Sympathisanten der Mediation**

<sup>1</sup> Sympathisantinnen / Sympathisanten sind natürliche und juristische Personen, welche eine Erklärung im nachfolgenden Sinne unterzeichnen: "Wir unterstützen die Mediation als aussergerichtliches Verfahren zur Konfliktlösung. Wir sind bereit, in Konfliktfällen mit Dritten durch Mediation die Vorteile aussergerichtlicher Streitbeilegung auszuschöpfen und somit die Mediation vor einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden. Diese Erklärung stellt keine rechtliche Verpflichtung, sondern eine grundsätzliche Bereitschaft dar."

<sup>2</sup> Sympathisantinnen / Sympathisanten werden mit deren Einverständnis in einer Liste erfasst, die in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden kann.

<sup>3</sup> Sympathisantinnen / Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup> Über deren Anerkennung entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Anerkennung kann ohne Begründung verweigert und aberkannt werden.

### **6.3. Gäste**

<sup>1</sup> Mitglieder einer anderen Sektion können sich beim Verein als "Gäste" einschreiben lassen.

<sup>2</sup> Sie erhalten alle Einladungen zu den Anlässen des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen.

<sup>3</sup> Sie bezahlen einen jährlichen vom Vorstand festzulegenden Pauschalbetrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4. sinngemäss.

<sup>4</sup> Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht noch ein Recht auf Meinungsäusserung.

<sup>5</sup> Über deren Anerkennung entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Die Anerkennung kann ohne Begründung verweigert und aberkannt werden.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand mit Präsidium;
- c) die Revisionsstelle (fakultativ).

## **8. Vereinsversammlung**

### **8.1. Allgemeines**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Genehmigung des Voranschlags;
- f) Festlegung der Jahresbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung;
- h) definitive Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder;
- i) Statutenänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Vereins;
- k) Beschlussfassung über durch Vorstandsbeschluss der Vereinsversammlung übertragene Geschäfte.

### **8.2. Einberufung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Die Einberufung kann auch von der Revisionsstelle und von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.

<sup>3</sup> Wird die Einberufung von der Revisionsstelle oder von Mitgliedern verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

<sup>4</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Das Datum ist so früh wie möglich bekannt zu geben. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlungen finden an einem vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsort statt.

<sup>6</sup> Die Einberufung der Vereinsversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden und Anträge. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Voranschlag, etc.) zuzustellen.

<sup>7</sup> Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für Traktanden müssen spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden.

<sup>8</sup> Beschlüsse können einzig über gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Davon ausgenommen ist ein Beschluss über die Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

<sup>9</sup> Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Angelegenheiten gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird.

### **8.3. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht / Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

<sup>2</sup> Eine Vertretung an der Vereinsversammlung durch ein Vereinsmitglied ist möglich, sofern sich der Vertreter über eine schriftliche Vollmacht ausweist.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische oder zwingende gesetzliche Bestimmungen.

<sup>4</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>5</sup> Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Vorsitz der Versammlung führt in der Regel die Präsidentin / der Präsident beziehungsweise bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

<sup>6</sup> Die schriftliche (mitgemeint E-Mail und Telefax) Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls in geeigneter Weise zu protokollieren.

## **9. Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Soweit angezeigt bestellt er eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin / einen Aktuar, eine Kassiererin / einen Kassier.

<sup>3</sup> Die Präsidentin / der Präsident ist Mitglied des Vorstandes des Dachverbandes.

<sup>4</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind. Er entscheidet über die Ausübung des Stimmen- und Wahlrechts der Sektion im Dachverband.

<sup>5</sup> Er erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich ein Organisationsreglement.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>7</sup> Die Mitglieder des Vorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>8</sup> Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister des Kt. Luzern eintragen lassen.

## **10. Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **11. Vereinsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **12. Auflösung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

<sup>3</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins ohne Fusion (im weiteren Sinne) soll das Vereinsvermögen dem Dachverband oder, falls dieser nicht mehr existiert, einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen oder Organisationen zukommen, die den selben oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

## **13. Mediationsklausel**

Rechtsstreitigkeiten und Differenzen zwischen dem Verein und dem Dachverband und seinen Mitgliedern, sowie Rechtsstreitigkeiten und Differenzen unter Vereinsmitgliedern sollen durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beigelegt werden. Bis zur Beendigung der Mediation wird (vorbehalten bleibt die Wahrung von Fristen) auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet.

#### **14. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind am 7. September 2009 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

René Siegrist  
Präsident

Eveline Wick-Muggli  
Vorstandsmitglied